

Muster

Standesamtliche Bescheinigung für ein totgeborenes Kind unter 500 Gramm

Auf Wunsch wird die abgebildete Bescheinigung vom zuständigen Standesamt ausgestellt. Dies ist möglich unabhängig der Schwangerschaftswoche, ohne Geschlechtsangabe und auch dann, wenn der Verlust Jahre zurückliegt.

Auszug aus der Personenstandsverordnung § 31 Absatz 3

Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet. Eine Fehlgeburt kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 13.

Abbildung der standesamtlichen Bescheinigung:

Bescheinigung
nach § 31 Absatz 3 der Personenstandsverordnung (PStV)

Standesamt

	Kind	
vorgesehener Familienname		
vorgesehene(r) Vorname(n)		
Geschlecht		
Geburtsstag		
Geburtsort		(§ 31 Absatz 3 PStV)
	Mutter	
Familienname		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Religion		
	Vater	
Familienname		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Religion		

Ort, Tag	Siegel
Urkundsperson	
(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)	